

Einleitung.

Die Tafel von Heraclea ist in jüngster Zeit der Gegenstand eindringender Untersuchung¹ gewesen: die Hypothese von SAVIGNY, daß auf dieser Tafel ein Stück der Lex Julia municipalis erhalten sei, ist von mehreren Seiten in Zweifel gezogen worden, und resigniert, aber mit fester Hand, hat MITTEIS den Summenstrich gezogen: „daß keines derselben“ (der angeführten Argumente für frühcaesarische Zeit) „soviel suggestive Kraft hat, wie SAVIGNY'S Hinweis auf den Leptabrief.“ Die folgende Abhandlung akzeptiert dieses Urteil und hat es ihrerseits mit dem Text zu tun, sie versucht, den erhaltenen Text der Inschrift, soweit er Gemeinden behandelt, in seine Bestandteile aufzulösen. Die Unebenheiten und Unstimmigkeiten des Textes werden dabei nicht sowohl dem Erzstecher zur Last gelegt, als vielmehr den Urbestandteilen, aus welchen sich dessen Vorlage zusammengesetzt hat. Daß es methodisch betrachtet zu wünschen ist, beide Fehlerquellen nach Merkmalen zu sondern, wird nicht verkannt; aber vorläufig gilt es, erst einmal sich auf die über Gebühr vernachlässigten, tiefer liegenden Schäden zu werfen: die Korrektur wird sich später einfinden; so war es vor einem Menschenalter das Gegebene, bei der Pandektenkritik Justinians Interpolationen vornehmlich ins Auge zu fassen: man unternimmt es jetzt², Justinians Änderungen schärfer abzusondern von dem, was vor und was nach diesem Normalisator des römischen Rechts an den Klassikertexten gesündigt wurde.

¹ LEGRAS, La table Latine d'Héraclée, Paris, Thèse, 1907. — PAIS, Rendic. della R. Accadem. dei Lincei XIX Ser. 5a. fasc. 11. 12; XX fasc. 1. (1910/11). — J. M. NAP, Verhandelingen der Kon. Akad. van Wetensch. de Amsterdam XI, 4. 1910. — KÜBLER, Z. Sav. St. 28, 409 (Anzeige von LEGRAS). — MITTEIS, Z. Sav. St. 33, 159.

² G. BESELER, Beiträge. H. PETERS, Moderne Quellenkritik am römischen Recht, Rheinische Zeitschrift 8, S. 1 ff. F. SCHULZ, Einführung in das Studium der Digesten.